

KMS Elektromontage GmbH, Eschenstraße 10b, 47055 Duisburg

## **Allgemeine Montage- und Geschäftsbedingungen**

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich und für sämtliche mit uns geschlossenen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **Vereinbarung und Lieferung**

- Angebote sind freibleibend. Maßgeblich ist eine schriftliche Auftragsbestätigung. Der Besteller ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung und, soweit vorhanden, unserer Ausführungszeichnungen unverzüglich auf Richtigkeit und die örtlichen Ausführungsmöglichkeiten zu überprüfen und Unstimmigkeiten gegebenenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- Alle Unterlagen unseres Angebots verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich fest zugesagt werden. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Angabe von Fristen, die gegebenenfalls stets vom Tage der Auftragsbestätigung an laufen, erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- Die Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht abwenden können, gleichviel, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern oder Subunternehmern eingetreten sind. Als solche gelten beispielsweise Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe sowie im Fall von Streik und Aussperrung. Wir werden dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
- Der Besteller behält das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

## **Versand, Gefahrenübergang und Montage**

- Ein Versand erfolgt stets – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf den Besteller über, ohne dass es hierzu einer Mitteilung bedarf. Der Besteller muss eine Abladung und Lagerung in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ermöglichen.
- Die Montagestellen müssen für das Montagepersonal sowie für Liefer- und Montagefahrzeuge mit ca. 7 Tonnen Gesamtgewicht zulässig sein und sind für die Dauer der Montage von allen Hindernissen, wie z. B. Baumaterial und Baustelleneinrichtungen freizuhalten.
- Alle erforderlichen Vorarbeiten im Zusammenhang mit den Montagestellen müssen vom Auftraggeber rechtzeitig ausgeführt worden sein. Sollten auf Grund ungenauer Vorbereitungen zusätzliche Leistungen zu dem bisherigen, vertraglichen Inhalt hinzukommen, so steht dem Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung ein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu.
- Bei Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien haftet der Auftragnehmer nicht für deren Güte und Eignung. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird schwerwiegenden Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer die betreffenden Arbeiten ablehnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller.
- Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft BG ETEM zu beachten. Der Auftraggeber hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekannt zu geben. Der Montageleiter hat das eigene und das beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

## **Preise und Zahlungsbedingungen**

- Es werden die am Tag der Bestellung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Ausstellung von Rechnungen nach §13b UStG ist gem. der geltenden Rechtslage zulässig und bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit dem Besteller.
- Alle Rechnungen sind zahlbar netto, ohne Skonto, 14 Tage nach Erhalt der Rechnung. Abweichende Zahlungsziele sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig. Befindet sich der Käufer aus gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

- Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Leistungen zu verweigern und alle offen stehenden Rechnungsbeträge fällig zu stellen, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach Aufforderung nicht innerhalb von 10 Werktagen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Eine Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Arbeiten im Aufwand / Stundenlohnarbeiten sind nicht skontierungsfähig.

### **Eigentumsvorbehalt**

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.

### **Forderungsabtretung**

- Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die GR Factoring GmbH, Kronprinzstraße 54, 40764 Langenfeld, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

### **Gewährleistung**

- Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Waren bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich mitzuteilen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Ware sind in jedem Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Gegenstände schriftlich mitzuteilen und unsere Weisungen abzuwarten.
- Weist die Ware bei Gefahrenübergang bzw. das Werk bei Abnahme einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert

entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- Führt ein Sachmangel oder eine andere Pflichtverletzung zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für, Schäden, die nicht am Liefergegenstand bzw. Werk selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, wir handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

### **Haftungsbegrenzung**

- Vereinbart ist eine Haftungsbegrenzung gemäß der vorliegenden Versicherungspolice und folgender Aufstellung:
- Versicherungssummen für Betriebshaftpflicht
  - 3.000.000€ für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, höchstens 3.000.000€ für die einzelne Person
  - je Versicherungsjahr höchstens 6.000.000€ für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Versicherungssummen für Umwelthaftpflicht-Risiken
  - je Versicherungsfall 3.000.000€ für Personen- und Sachschäden, höchstens 3.000.000€ für die einzelne Person
  - je Versicherungsjahr höchstens 3.000.000€ für Personen- und Sachschäden
- Versicherungssummen für Umweltschaden-Risiken
  - je Versicherungsfall 3.000.000€ für Vermögensschäden
  - je Versicherungsjahr höchstens 3.000.000€ für Vermögensschäden

## **Schlussbestimmungen**

- Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheckklagen und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Duisburg, April 2015